

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

**G e s e t z ,**

mit dem das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975 geändert  
wird

**A r t i k e l I**

Das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975, LGBl 1300-2, wird  
wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

**"NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetz"**

2. Im § 1 Abs.1 wird der Beistrich nach dem Wort "Wasserver-  
sorgungsanlagen" ersetzt durch das Wort "sowie" und es ent-  
fallen die Worte: "sowie Einrichtungen zur Abfuhr und Be-  
seitigung von Müll".

3. Im § 1 Abs.2 werden die Worte "NÖ Gemeinde-Investitionsfonds"  
und die Worte "in Wien" ersetzt durch: "NÖ Landes-Wasserwirt-  
schaftsfonds" und "am Sitz der NÖ Landesregierung".

4. § 2 lautet:

"§ 2

Die Aufgaben des Fonds sind:

- a) die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen und Feuerlöschanlagen, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden (öffentliche Siedlungswasserbauten) betrieben werden,
- b) die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Einzelwasserversorgungsanlagen und Einzelabwasserbeseitigungsanlagen,
- c) die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlammbehandlungsanlagen, die von Genossenschaften nach dem WRG 1959 betrieben werden, sowie
- d) die Förderung von Forschungsprojekten."

5. § 3 lautet:

"§ 3

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung von zinslosen Darlehen und/oder nicht rückzahlbaren Beiträgen.

(2) Die Förderung von öffentlichen Siedlungswasserbauten (§ 2 lit.a) darf nur in jenem Ausmaß gewährt werden, als nicht durch andere Förderungen und durch die Erträge an Wasserversorgungsabgaben oder Kanalerrichtungsabgaben die Gesamtbaukosten der Anlagen gedeckt werden können. Das Höchstausmaß dieser Förderung darf 25 v.H. der Gesamtbaukosten der Anlagen nicht überschreiten.

(3) Für die Förderung von nicht öffentlichen Siedlungswasserbauten (§ 2 lit.b und lit.c) und von Forschungsprojekten (§ 2

lit.d) dürfen ausschließlich Landesmittel gemäß § 4a Z.1 herangezogen werden, die nicht für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zweckgebunden sind, und das Gesamtausmaß dieser jährlichen Förderungen darf 10 v.H. dieser Landesmittel nicht überschreiten."

6. § 4 lautet:

"§ 4

(1) Förderungen dürfen nicht gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht und
2. die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Förderung kann, außer im Falle der widmungswidrigen Verwendung, nicht widerrufen werden.

(3) Die Förderung ist in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes flüssig zu machen.

(4) Die zugesicherten Förderungen dürfen weder veräußert noch verpfändet oder auf andere Weise belastet werden. Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden."

7. Dem § 4 wird folgender § 4a angefügt:

"§ 4a

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

1. Zuführung von Landesmitteln, wobei auf das vom Wasserwirtschaftsfonds des Bundes in Niederösterreich geförderte

Bauvolumen jährlich Bedacht zu nehmen ist. Die Hälfte dieser Landesmittel ist den für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmitteln zu entnehmen.

2. Eingänge von Tilgungsraten und Zinsen der vom Fonds gewährten Darlehen,
3. Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel und
4. sonstige Einnahmen."

8. Im § 5 werden die Worte "eines Darlehens" ersetzt durch "einer Förderung".

9. Im § 6 ist die Wortfolge "die Geschäftsführer" zu ersetzen durch die Wortfolge "der Geschäftsführer".

10. § 7 Abs.4 lautet:

"(4) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer gehören dem Kuratorium an, sind aber auf die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums nicht anzurechnen. Weiters gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme das für Gemeindeangelegenheiten und Aufsicht über Gemeindeverbände zuständige Mitglied der Landesregierung und der beamtete Leiter der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung an."

11. § 7 Abs.5 lautet:

"(5) Für den Vorsitzenden des Kuratoriums und für die Mitglieder gemäß Abs.2 sind in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu bestellen."

12. Die §§ 9 und 10 lauten:

"§ 9

- (1) Vorsitzender ist der Landeshauptmann. Im Fall seiner Verhinderung führt der Geschäftsführer den Vorsitz.
- (2) Geschäftsführer ist das für Angelegenheiten des Siedlungswasserbaus zuständige Mitglied der Landesregierung.
- (3) Für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers ist der beamtete Leiter der für die entsprechenden Angelegenheiten des Siedlungswasserbaus (Abs.2) zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung Stellvertreter des Geschäftsführers. Er gehört dem Kuratorium nicht an.

§ 10

- (1) Die Vertretung des Fonds obliegt dem Kuratorium.
- (2) Der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes sowie der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen. Er hat insbesondere für eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der Fondsgeschäfte Sorge zu tragen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen in den Angelegenheiten des § 11 Abs.1 sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu fertigen und mit dem Siegel des Fonds zu versehen. In allen anderen Angelegenheiten sind die schriftlichen Ausfertigungen vom Geschäftsführer zu unterfertigen.
- (4) In einzelnen Angelegenheiten kann der Geschäftsführer

seinem Stellvertreter die Zeichnungsberechtigung übertragen. Diese Angelegenheiten sind genau zu bezeichnen und dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen."

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 hat die Z.1. zu lauten:

"1. die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4,"

b) In Abs.2 wird die Zitierung "§ 2 Abs.1" durch die Zitierung "§ 3" ersetzt.

c) Dem Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Richtlinien sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren."

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 ist die Wortfolge "der Geschäftsführer" durch die Wortfolge "des Geschäftsführers" zu ersetzen.

b) Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer anwesend sind."

c) Im Abs.3 hat der erste Satz zu lauten:

"Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederzahl bei einem Verhandlungsgegenstand nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung über

diesen Verhandlungsgegenstand einberufen werden, die bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung des Geschäftsführers beschlußfähig ist."

d) Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefaßten Beschlüsse ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist."

## A r t i k e l   I I

### Übergangsbestimmungen

(1) Jene Landesbeiträge gemäß den Richtlinien für die Vergabe der Landesbeiträge zu den Kosten für Wasserversorgung und Kanalisation, GZ.B3-C-1/59-1969 im Gesamtbetrag von 165,5 Millionen Schilling, um deren Gewährung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angesucht wurde, die aber von der NÖ Landesregierung noch nicht bewilligt wurden, sind vom NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds bis Ende 1988 auszuführen. Zu diesem Zweck wird der Fonds ermächtigt, Darlehen im erforderlichen Ausmaß aufzunehmen. Die Darlehenstilgung und der Zinsendienst hat aus den Fondsmitteln gemäß § 4a so zu erfolgen, daß eine Einschränkung des Bauvolumens der Siedlungswasserbauten möglichst vermieden wird.

(2) Zur Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen aus den von der Landesregierung aufgrund der Richtlinien gemäß Abs.1 zugesicher-

ten Landesbeiträge wird die Landesregierung ermächtigt, erforderlichenfalls namens des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds Darlehen aufzunehmen. Der Schuldendienst für diese Darlehen darf den NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds nicht belasten.

(3) Die Abwicklung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Gemeinde-Investitionsfonds bisher gewährten Darlehen hat nach den bisher geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Zur Bedeckung der nach den Bestimmungen des bisherigen Gemeinde-Investitionsfonds zugesicherten, jedoch noch nicht zugezählten Darlehen, kann eine zeitliche Verschiebung des Schuldendienstes der bei Kreditinstituten bestehenden Verbindlichkeiten des Gemeinde-Investitionsfonds in jenem Umfang erfolgen, der zur Erfüllung der Altverpflichtungen erforderlich ist. Für die Tilgung und den Zinsendienst der bestehenden Darlehen des Gemeinde-Investitionsfonds sind die gesamten Darlehens- und Zinsrückflüsse jener Darlehen, die nach den bisherigen Bestimmungen durch den Gemeinde-Investitionsfonds bewilligt wurden, und Bedarfszuweisungsmittel - zusätzlich zu den gemäß § 4a Z.1 zuzuführenden - im erforderlichen Ausmaß, höchstens jedoch 110 Millionen Schilling jährlich, zu verwenden.

(4) Anträge auf Gewährung von Gemeinde-Investitionsfondsmitteln zur Schaffung und Erweiterung von Siedlungswasserbauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gemeinde-Investitionsfonds eingebracht und noch nicht erledigt wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.



## Artikel III

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.